

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 für das Gebiet „In de Brinke“

I.

Der Rat der Stadt hat am 06.04.2006 die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 für das Gebiet „In de Brinke“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die berücksichtigten Stellungnahmen werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch werden dadurch Belange Dritter nachteilig beeinträchtigt.

Die Plangebietsgrenzen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 für das Gebiet „In de Brinke“ bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfs im Übersichtsplan vom 07.05.2005 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Danach sind die Plangebietsgrenzen wie folgt beschrieben:

Im Norden (von Westen nach Osten):

Gemarkung Velsen 5, ca. 8,5 m von Nordwestecke Flurstück 394 Nordseite Flurstück 394.

Im Osten (von Norden nach Westen):

Ostseite Flurstück 394.

Im Süden (von Osten nach Westen):

Ca. 40 m Südseite Flurstück 394.

Im Westen (von Süden nach Norden):

Ca. 18 m annähernd parallel Ostseite Flurstück 394, ca. 10 m Richtung Norden auf Westseite Flurstück 394, dabei das Flurstück 393 tangierend, ca. 5,5 m Westseite Flurstück 394, ca. 6 m Richtung Norden auf Nordseite Flurstück 394 (Ausgangspunkt).

Die Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 für das Gebiet „In de Brinke“ vom Dezember 2005 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 für das Gebiet „In de Brinke“ im Maßstab 1 : 500 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in Verbindung mit §§ 1 – 4 und 8 – 13 in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBL IS. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 für das Gebiet „In de Brinke“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), im Dezernat III, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, während der Dienststunden (Kernarbeitszeiten montags

bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr außerhalb der Kernarbeitszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Warendorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, gegenüber der Stadt Warendorf, im Dezernat III, Sachgebiet Städtebau und Umwelt, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), darzulegen.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 7 Abs. 6 GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

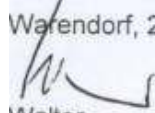
5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.30 für das Gebiet „In de Brinke“ sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in Verbindung mit § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005.

Warendorf, 26.04.2006


Walter
Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

4

**2. Vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes**

NR. 1.30
für das Gebiet „In de Brinke“

M.1/5000

DEZ. III / STÄDTEBAU U. UMWELT
WARENDORF, DEN 07.05.2005


STÄDT.
OBERBAURAT